

Konzepten der siebziger und achtziger Jahre, läßt sich erkennen, daß Wurm vor allem Kammergerichtssachen bearbeitet hat, also auch die nötigen juristischen Mindestanforderungen erfüllt haben muß²⁰⁴. Von den genannten Akten beziehen sich acht auf Fälle des Rechtsverziehens vor fremdes Gericht, bzw. enthalten sie die Aufforderung, ordentlich Recht ergehen zu lassen, dazuzurechnen sind drei Fälle wegen Ignorierens von Kammergerichtsurteilen; zweimal wird unter Androhung des Fiskals die Einhaltung von Reichstagsbeschlüssen gefordert, je einmal geht es um Anmaßung von Gerichtshoheit, um Belehnungsverweigerung, um herrschaftliche Entfremdung von Allmendgut und um Fluchtbegünstigung durch den Gerichtsherrn. Es ist natürlich problematisch, diese Statistik auf die Verfasserfrage zu beziehen, geht sie doch von zufällig Erhaltenem aus; aber deutlich tritt das ganze Spektrum der vom Oberrheiner geführten Klagen über die Rechtsverhältnisse im Reich hervor, auch die Schwerpunkte sind die gleichen, und ebenso deutlich läßt sich der Grund für die Rechtsunsicherheit, wie ihn der Oberrheiner bestimmt, aus den einzelnen Stücken ablesen: *man halt kein gescribne rechten/ daß sindt statuten/ an Camergerichten/ hoffgerichten/ Landtgerichten/ stattgerichten/ oder dorffgerichten/ mer/ man spricht nach dunken*²⁰⁵. Die Tatsache, daß diese Rechtsunsicherheit unter Maximilian trotz der Wormser Beschlüsse eher zunahm, hätte eigentlich jeden engagierten Beamten, der über solche Einblicke verfügte, zu einem Reformcholeriker machen müssen.

Dem aufmerksamen Leser des *buchli* wird besonders eine Angelegenheit beachtenswert erscheinen, die mit der Münzordnung zu tun hat und von Wurm bearbeitet worden ist, ebenso ein ganzes Konvolut von Konzepten

²⁰⁴) Im HHStA Wien sind die Judicialia, allerdings nicht konsequent, aus den Fridericiana (F) ausgelesen und unter „Reichshofrat-Antiquissima“ (AQ) gesondert abgelegt worden. Folgende Stücke tragen das Handzeichen Wurms bzw. findet sich auf ihnen seine Hand (Karton = K): F, K. 2, fol. 20 (1471); F, K. 4, Fasc. 4, fol. 149 (1480); AQ, K. 1, fol. 208^r–209^r (1482); F, K. 5, Fasc. 2; fol. 20, fol. 21 (1482); F, K. 5, Fasc. 3; fol. 56^r (1483); AQ, K. 3, fol. 10^r f. (1483); AQ, K. 2, fol. 412 f. fol. 413^r f., fol. 414, fol. 733^r–745^v, fol. 747 (1484); AQ, K. 3, fol. 370 f. (1484); AQ, K. 4, fol. 29^r (1485); AQ, K. 1, fol. 248 (1485); AQ, K. 2, fol. 421^r–434^v (1486); AQ, K. 3, fol. 2 (1486); AQ, K. 1, fol. 232 (1487); AQ, K. 1, fol. 174 (1487); AQ, K. 3, fol. 76, fol. 282^r (1487); F, K. 6, fol. 160 f. (1487); F, K. 7, fol. 249^r ff. (1488); AQ, K. 3, fol. 114, fol. 210, fol. 226 (1489); AQ, K. 4, fol. 368 (1489); AQ, K. 1, fol. 262, fol. 265 (1489).

²⁰⁵) OR fol. 95^v/346. Rechtsverziehen und Forderung nach Einhaltung des ordentlichen Rechtsweges: vgl. oben Anm. 196; Mißachtung der Kammergerichtsurteile und der Beschlüsse von Reichstagen: oben S. 131 ff. mit den Anm. 128, 129 und 135 jedoch nach 1495!; Allmendentfremdung unter Anwendung von *gewalt*: oben Anm. 102; Begünstigung des Täters: OR fol. 54^r/255.